

# SATZUNG

DONUM VITAE Regionalverband Rhein-Erft  
zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.

In der Fassung vom 03. Mai 2017

---

## Präambel

Vor dem Hintergrund des Ausstiegs der katholischen Kirche aus der gesetzlich geregelten Schwangerschaftskonfliktberatung und der darauf folgenden Gründung des Vereins donum vitae NRW e.V. im Jahre 2000 durch engagierte katholische Christen und Christinnen,

- bestätigt und ermutigt durch die breite Annahme des Beratungsangebots von donum vitae in der Bevölkerung, die donum vitae als feste Größe in der Schwangerschaftsberatung im Rhein-Erft-Kreis etabliert hat,
- in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder den Einsatz für eine an christlichen Werten orientierte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt,
- geleitet vom Respekt vor der Selbstbestimmung von Frauen und Paaren, der eine ergebnisoffene Beratung fordert und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht,
- in dem steten Bemühen, die Entwicklung individueller Lebensperspektiven für Frauen, Paare und Familien umfassend zu unterstützen,
- im Bewusstsein der Notwendigkeit, sein Beratungsangebot und begleitende Aktivitäten stetig weiterzuentwickeln,
- geleitet von einem unserer Gesellschaft entsprechenden Demokratieverständnis und dessen Umsetzung auch in den eigenen Strukturen,

hat der Verein „Frauen beraten: donum vitae Regionalverband Rhein-Erft e.V.“ die folgende Neufassung seiner Vereinssatzung beschlossen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "donum vitae Regionalverband Rhein-Erft zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.", im Folgenden auch "Verein" genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim und ist im elektronischen Vereinsregister Köln eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben**

- 1) Der Verein versteht sich als selbständiger Regionalverband von „donum vitae Landesverband NRW e.V.“ und „donum vitae zur Förderung des menschlichen Lebens e.V., Bundesverband“.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) In der Wahrnehmung des Auftrags Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt der Verein das Ziel, die Trägerschaft von Schwangerschaftsberatungsstellen im Rhein-Erft-Kreis zu übernehmen, vor Allem die notwendigen räumlichen, technischen, informatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen. Der Verein leistet einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung und zur gesellschaftlichen Entwicklung durch Ehe-, Eltern-, Einzel- und Partnerberatungen. Er gibt Hilfen zur Familienplanung und Empfängnisregelung, fördert damit den verantwortungsbewussten Willen zum Kind und wirkt ungewollten Schwangerschaften und ihren Folgen entgegen. Darüber hinaus bietet der Verein Beratung bei zu erwartender Krankheit oder Behinderung des Kindes einschließlich pränataler Diagnostik, der Adoption und Fremdunterbringung in Pflegefamilien, Hilfestellung nach der Geburt des Kindes sowie nach

---

einem Schwangerschaftsabbruch. Zugleich führt der Verein Maßnahmen der freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der sexualpädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit in Jugendeinrichtungen, Jugendverbänden und Schulen durch.

- 4) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Beratung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG), des Strafgesetzbuches (StGB), des Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetzes (AG SchKG) und der Verordnung dazu (VO AG SchKG) sowie des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Kooperation mit dem Landesverband richtet sich derzeit nach dem „Beratungskonzept für die Beratungsstellen in Trägerschaft von Frauen beraten/donum vitae e.V. NRW zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens“ aus dem Jahre 2000.

Diese umfassen insbesondere folgende Beratungsfelder:

- Schwangerschaftskonflikt in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft
- Vertrauliche Geburt
- Unerfüllter Kinderwunsch
- Allgemeine Schwangerenberatung
- Frühe Hilfen
- Beratung vor, während und nach der Pränataldiagnostik
- Lebensberatung Familien mit Kleinkind
- Sexualpädagogische Erziehung und Prävention

- 5) Wesentliche Instrumente und Maßnahmen sind die
- a. Veranstaltung und Förderung von Aus- und Weiterbildungskursen, Gesprächen und Vorträgen für Eltern, Jugendliche und Rat suchende.
  - b. Förderung der Präventionsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einzel- und Gruppengesprächen; dabei wird eine enge Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendeinrichtungen angestrebt.

- c. Unterhaltung und Förderung von Beratungsstellen zur Beratung von Einzelpersonen, Paaren oder Familien.
- d. Unterstützung der Forschung auf dem genannten Arbeitsgebiet und Beteiligung an einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten.
- e. Einflussnahme auf Meinungsbildung, Gesetzgebung und Verwaltung. Der Verein informiert die Öffentlichkeit über Probleme ihres Arbeitsgebietes in Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk oder über das Internet.

Die Zweckverwirklichung der Mildtätigkeit erfolgt durch die Beratung und Hilfe für Frauen und ihren Familien vor, während und nach der Geburt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.

- 6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch eigene Projekte und Veranstaltungen, wie Schulungen, Kurse oder Beratungen für Personen oder Personengruppen außerhalb einer Notsituation.
- 7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon kann ein Mitglied die Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Vereins in eigener Person als Betroffener in Anspruch nehmen oder als Geschäftsführer oder Vorstand mit den hierfür geltenden Regelungen tätig werden.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9) Die Beratungen des Vereins soll allen Personen auf Basis eines christlichen Menschen- und Weltbildes unabhängig von Geschlecht oder Bekenntnis, Nationalität, Rasse, Behinderung oder politischer Parteizugehörigkeit zukommen.

---

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede mindestens 18 Jahre alte natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck des Vereins bejaht.
- 2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) können ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Bei juristischen Personen bedarf es zusätzlich der Vorlage der Satzung zur Prüfung. Die Aufnahme wird durch eine schriftliche Erklärung des Vorstands wirksam.
- 4) Der Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- 5) Mitgliedsbeiträge werden in angemessener Höhe nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.
- 6) Jedes Mitglied soll die Tätigkeit des Vereins in der Öffentlichkeit überzeugend vertreten und weitere Personen für die Mitarbeit im Verein gewinnen, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft fördern und durch regelmäßige Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins beitragen.
- 7) Mitglieder sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen im Verein bekannt gewordenen, vertrauensschutzwürdigen Angelegenheiten, insbesondere personenbezogene, rechtliche oder finanzielle Verhältnisse, Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch freiwilligen Austritt,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er wirkt sofort. Gezahlte oder fällige Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurück erstattet.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung des Beitrags mehr als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet. Mit dem Einspruch des Mitglieds bleibt dieses bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung weiterhin Mitglied.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

---

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins an. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, einen Schriftführer und einen Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung
  - a. genehmigt den Jahresetat,
  - b. beschließt die Jahresrechnung,
  - c. nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen,
  - d. entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
  - e. entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds im Falle des § 4 Nr. 4) und
  - f. kann den Verein auflösen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekanntzugeben, aus der sich die Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung ergeben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedoch bedarf es zum Ausschluss eines Mitglieds, einer Satzungsänderung (einschl. der in § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.

- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. einem Stellvertreter,
  - c. dem Schatzmeister und
  - d. bei Bedarf weiteren Vorstandsmitgliedern.Doppelfunktionen sind möglich.
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Für Rechtsgeschäfte von bis zu € 2.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von bis zu € 2.000,00 gilt die Einzelvertretung. Darüber hinaus ist Gesamtvertretung des Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam erforderlich.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Das Vorstandsmitglied hat dabei kein Wahlrecht.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat für die verbleibende Amtszeit spätestens in der nachfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an-

---

wesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann die bzw. der Vorsitzende unverzüglich eine neue Vorstandssitzung einberufen. Für diese Einberufung ist weder die Schriftform noch die Einberufungsfrist von zwei Wochen erforderlich. In dieser Sitzung ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen.

- 7) Der Vorstand kann im Einzelfall zu seinen Beratungen sachverständige Dritte hinzuziehen, wenn es die Lage erfordert.
- 8) Der Vorstand stellt den Jahresetat und die Jahresrechnung auf. Er entscheidet insbesondere über die Mittelvergabe und Finanzierung des Vereins, die Errichtung, Schließung und die Trägerschaft von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch den Verein und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der staatlichen Anerkennung, der Beantragung und Verwendung staatlicher Mittel.
- 9) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 10) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- 12) Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das von dem amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Entgeltlichkeit**

- 1) Grundsätzlich ist die Arbeit des Vorstandes unentgeltlich.
- 2) Die Tätigkeit eines Geschäftsführers und der Berater kann auch entgeltlich sein. Über das Gehalt befindet der Vorstand.
- 3) Auslagen- und Aufwandsersatz i.S.d. steuerlichen Höchstgrenzen hingegen ist für jedermann möglich. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenze (sog. Ehrenamtspauschale) i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG zu vergüten.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- 1) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte auch Personen übertragen, die ihm nicht angehören und die nicht Mitglied des Vereins sind.
- 2) Der Geschäftsführer kann nach Bevollmächtigung durch den Vorstand in den durch ihn vorgesehenen Grenzen den Verein nach außen vertreten. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt er beratend ohne Stimmrecht teil, wenn er kein Vorstandsmitglied ist.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 1) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Entziehung der Gemeinnützigkeit), so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V." Sitz Bonn, oder - falls

---

dies nicht möglich ist - zwecks Verwendung für den Lebensschutz ungeborener Kinder und für die Wohlfahrtspflege zugunsten schwangerer Frauen in Konfliktsituationen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Der Verein oder die andere steuerbegünstigte Körperschaft, dem/der das Vermögen zufällt, hat das zugefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung von donum vitae Regionalverband Rhein-Erft e.V. am 03. Mai 2017.